



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erweiterung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nr. 8.6.3.2 Buchstabe V zum Anhang 1 der 4. BImSchV);

Standort der Anlage: Flur-Nr. 972/0 der Gemarkung Thalhausen

Betreiber: Schormair Energie GbR, Haag 3, 85250 Altomünster

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Schormair Energie GbR hat mit Schreiben vom 22.10.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) ihrer Biogasanlage beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 ff. UVPG und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da bzgl. der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Dachau, Zimmer 214 (Tel. 08131/74-370).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Dachau.
(<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>)

Dachau, 30.08.2021
Landratsamt Dachau